

Stadtverwaltung Pirna
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Anzeige außergewöhnlicher Ereignisse/geringfügiger Vorhaben

(§12 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz)

Angaben zum Anzeigenden (Bauherr)

Name, Vorname / Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Angaben zum Eigentümer

Name, Vorname / Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

vom Vorhaben betroffenes Gebäude bzw. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Vorhabensbeschreibung

Kurzbezeichnung des Vorhabens

Wiederherstellung oder Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere einer Naturkatastrophe, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG (erste Alternative)

geringfügiges Vorhaben nach § 12 Abs. 1 S. 2 und S. 4 SächsDSchG (zweite Alternative)

Wurde in der Vergangenheit bereits eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt?

Ja, bitte angeben:

Datum

Aktenzeichen

Nein

Bitte die Hinweise auf Seite 3 beachten und Lagepläne (mit Kennzeichnung des betroffenen Objektes), Fotografien und ggf. Bauzeichnungen beifügen. Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses der Anzeige bei.

Ausführliche Beschreibung des Vorhabens

vom Vorhaben betroffene Bauteile

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Gründung | <input type="checkbox"/> Kellerwände außen/innen |
| <input type="checkbox"/> tragende und aussteifende Wände innen/außen, Stützen | <input type="checkbox"/> Außenputz/Außenwandverkleidung, einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen |
| <input type="checkbox"/> raumabschließende Wände | <input type="checkbox"/> Decken |
| <input type="checkbox"/> Fußböden | <input type="checkbox"/> Tragwerk des Daches |
| <input type="checkbox"/> Dachhaut | <input type="checkbox"/> Treppen |
| <input type="checkbox"/> Fenster | <input type="checkbox"/> Treppenträume |
| <input type="checkbox"/> Türen | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

vom Vorhaben betroffene Fläche:

in qm

geplanter Durchführungszeitraum:

von

bis

Soll eine steuerliche Bescheinigung nach §§ 7i ff. EStG beantragt werden? Ja Nein

Einwilligungserklärung

Zur schnelleren Kontaktaufnahme ist die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse wichtig. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und elektronischen Speicherung meiner Kontaktdaten einverstanden. Ich weiß, dass ich diese Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Für Rückfragen zu diesem Formular steht die Fachgruppe Stadtentwicklung gern unter stadtentwicklung@pirna.de oder +49 3501 556-338 zur Verfügung.

Hinweise zur Anzeige nach § 12 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus einer Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 SächsDSchG sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden (erste Alternative) sowie geringfügige Vorhaben (zweite Alternative) der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht für Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG (archäologische Kulturdenkmale).

Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im Gesetz definiert: Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z.B. die Ausbesserung von Fehlstellen in Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter oder fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem denkmalverträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Mit der Durchführung der Maßnahme kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung, ob die Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Denkmalschutzbehörde. Darauf, dass die Denkmalschutzbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.